



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

## **Verordnung**

über den Bundesrat-Carl-Schenk-Fonds

---

**24. August 2020**

---

# Verordnung über den Bundesrat-Carl-Schenk-Fonds

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglements vom 08. Dezember 2001, die vorliegende Verordnung über den Bundesrat-Carl-Schenk-Fonds.

Form und Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen „Bundesrat-Carl-Schenk-Fonds“ wird ein Fonds geführt, der zum Ziel hat, Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Signau beim Erlernen eines Erstberufs (berufliche Grundbildung) oder beim Erwerb eines höheren Berufsabschlusses (Tertiärstufe) zu unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen sind auch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Signau, die einen Zweitberuf erlernen, unterstützungsfähig.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel des Fonds und dessen Vermögensertrag sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Signau zur Verfügung gestellt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Einmalige Beiträge an Ausbildungskosten</li><li>Darlehen an Ausbildungskosten (verzinslich und rückzahlbar)</li></ol> <p><sup>4</sup> Sollten keine Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 vergeben werden, werden die Zinsen auf dem Vermögen des Bundesrat-Carl-Schenk-Fonds für einmalige Beiträge an die Ferienversorgung von bedürftigen Kindern verwendet.</p>
Finanzierung	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Dem Bundesrat-Carl-Schenk-Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vergabungen</li><li>• Geschenke</li><li>• Spenden</li><li>• Sammlungen</li><li>• Vermögensertrag</li><li>• Zinsen aus Fondsvermögen</li></ul>
Verfügung	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Das Ratsbüro des Gemeinderats beschliesst auf schriftliches Gesuch hin über einmalige Beiträge gem. Art. 1 Abs. 3 Bst. a sowie Art. 1 Abs. 4.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf schriftliches Gesuch hin über Darlehen gem. Art. 1 Abs. 3 Bst. b.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch muss vor oder während des Erwerbs des Berufs bzw. des Tertiärabschlusses eingereicht werden. Nachträglich besteht kein Anspruch auf einen einmaligen Beitrag oder ein Darlehen.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Beurteilung des Gesuchs ist auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der gesuchstellenden Person Rücksicht zu nehmen (siehe Anhang 1).</p> <p><sup>5</sup> Innerhalb von 5 Jahren werden einer gesuchstellenden Person maximal CHF 5'000.00 an einmaligen Beiträgen ausgerichtet.</p> <p><sup>6</sup> Personen, die nachgewiesenermassen eine höhere finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen müssen, kann über den einmaligen Beitrag hinaus ein Darlehen von maximal CHF 15'000.00 gewährt werden. Dieses ist innert 10 Jahren zurückzubezahlen und gemäss Art. 5 zu verzinsen.</p> <p><sup>7</sup> Ungerechtfertigt erhaltene einmalige Beiträge oder Darlehen können zurückgefordert werden.</p>
Vermögensverwaltung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Signau verwaltet das Vermögen des Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds wird vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen der Revision der Jahresrechnung geprüft.</p> <p><sup>3</sup> Der Sockelbeitrag von CHF 8'000.00 darf nicht beansprucht und unterschritten werden.</p>
Verzinsung	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bestand des Fonds wird jährlich verzinst.</p> <p><sup>2</sup> Der Zinssatz liegt 0,2 % über dem internen Verrechnungszinssatz.</p>

Verwaltungskosten                    **Art. 6**  
Für den Fonds werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Inkrafttreten                         **Art. 7**  
Diese Verordnung tritt per 01. September 2020 in Kraft.

Diese Verordnung hat der Gemeinderat Signau an seiner Sitzung vom 24. August 2020 beschlossen.

Signau, 24. August 2020             **GEMEINDERAT SIGNAU**  
Der Präsident                         Der Sekretär

sig. Arno Jutzi                         sig. Rudolf Wolf

**Anhang 1**  
**Berechnungsschema für Gemeindebeiträge**

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung des letzten Steuerjahrs. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung des letzten Steuerjahrs oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung des vorletzten Steuerjahres abgestellt.

<b>Massgebendes steuerbares Einkommen</b>	<b>Einmaliger Gemeindebeitrag</b>
Bis CHF 2'500.00	100%
Bis CHF 5'000.00	90%
Bis CHF 7'500.00	80%
Bis CHF 10'000.00	70%
Bis CHF 12'500.00	60%
Bis CHF 15'000.00	50%
Bis CHF 17'500.00	40%
Bis CHF 20'000.00	30%
Bis CHF 22'500.00	20%
Bis CHF 25'000.00	10%
Ab CHF 27'500.00	0%



## Anhang 2 Gesuchsformular

- Gesuch für  Einmaliger Beitrag in Höhe von Fr. ....  
 Darlehen in Höhe von Fr. ....

### Personalien

Vorname, Name .....  
Adresse .....  
Geburtsdatum .....  
Telefon/Mobile .....  
E-Mail .....

### Ausbildung

Ausbildung .....  
 Erstausbildung  
 Zweitausbildung  
 Tertiärabschluss  
Ausbildungsdauer .....  
Ausbildungsgrund .....  
Bemerkung(en) .....

### Angaben zu früheren Gesuchen

Wurden schon früher Gesuche gestellt?  nein  
 ja In welchen Jahren? .....  
Welche Beiträge total erhalten? Fr. ....

### Zahlungsverbindung

Name Bank .....  
IBAN-Nr. ....  
Ort, Datum .....  
Unterschrift .....

Beilagen  Lehrvertrag  
 Immatrikulationsbestätigung inkl. Zusage der Bundes-/Kantonssubventionen  
 Kopie der ausgefüllten Steuererklärung/letztjährigen Veranlagung  
 .....